



# Spiel- und Sportclub Freisen e.V. „SSC FREISEN“

## SATZUNG

### Präambel

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die männliche, weibliche sowie die diverse Form ein.

### §1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der am 19.02.1997 gegründete Verein führt den Namen „**Spiel- und Sportclub Freisen**“ (Kurzform: **SSC FREISEN**)
2. Der Verein ist gemäß §§ 55 ff. BGB ins Vereinsregister beim Amtsgericht St. Wendel einzutragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“ Der Verein wird unter der Registernummer VR1089 geführt.
3. Der Verein hat seinen Sitz in **66629 Freisen**.

4. Die Vereinsfarben sind blau / weiß

5. Der Verein führt folgendes Wappenzeichen:



### §2 Zweck, Ziele und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele und Aufgaben verwandt werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe. Die sportliche Gemeinschaft soll gleichzeitig die gegenseitige Achtung, Toleranz und Verständigung fördern.

**(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:**

- a) Förderung des Kindersportes**
- b) Förderung des aktiven Jugendsportes**
- c) Förderung des Wettkampfsportes**
- d) Förderung des Breiten- und Gesundheitssportes**

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und ggf. aus Überschüssen von Veranstaltungen verwirklicht.

(4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen, die sie in dieser Funktion von Dritten erhalten, sind unverzüglich den Vereinsmitteln zuzuleiten.

(5) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist dem Finanzamt und dem Vereinsregister vorzulegen.

### **§2a Grundsätze der Vereinstätigkeit**

(1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen tritt der Verein entschieden entgegen.

(2) Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.

(3) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

### **§3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, sich den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts (§§21 bis 79 BGB) zu unterwerfen.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch einen entsprechenden schriftlichen Antrag an den Vorstand erworben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des ersten Beitrages wirksam.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Liquidation einer juristischen Person.

(5) Die Austrittserklärung (Kündigung der Mitgliedschaft) ist schriftlich an den Vorstand (Vorsitzende / Geschäftsführer) zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verletzt und Vereinsziele missachtet
- b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- c. mit der Zahlung seiner Mitgliedschaftsbeiträge trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist
- d. ein unsportliches Verhalten oder einen Verstoß gegen die Fair-Play-Regeln vorliegt
- e. sich vereinschädigend oder unehrenhaft innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit verhält, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung
- f. gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt bzw. diese missachtet
- g) bei sonstigem vereinschädigendem Verhalten auffällig wird.

Der Antrag auf Ausschluss beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Vorstand.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Mit dem Ausscheiden erlischt jeder vermögensrechtliche und finanzielle Anspruch an den Verein.

### **§4 Ehrenmitgliedschaft**

(1) Personen, die sich besondere Verdienste um die Förderung des Sportes erworben

haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§5 Organe**

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand nach §26 BGB
- c) der Geschäftsführer als besonderer Vertreter nach §30 BGB

## **§6 Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB umfasst eine ungerade Anzahl an Vorstandsmitglieder und besteht im Einzelnen aus:

- a) einem Vorsitzenden
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) einem Schriftführer
- d) einem Geschäftsführer (als besonderer Vertreter nach §30 BGB)
- e) einem Leiter Wettkampfsport
- f) einem Leiter Breitensport
- g) einem Jugendwart
- h) Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- i) einem Jugendvertreter (gewählt von der Jugendversammlung)
- i) Mindestens vier Beisitzer

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Er beruft den Vorstand ein, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert oder mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder dies beantragen. Einladungen zu den Sitzungen sollen schriftlich erfolgen. Über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere über die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen und im Nachgang jedem Vorstandsmitglied zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich kann die Einladung zu Vorstandssitzungen per Email an die Vorstandsmitglieder versandt werden. Gleiches gilt für das Protokoll aus Vorstandssitzungen.

(5) Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende vertreten den Verein gemäß § 26 BGB nach innen und nach außen. Als besonderer Vertreter nach §30 BGB wird kann ein Geschäftsführer gewählt werden. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter ist alleinvertretungsberechtigt.

(6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(8) Die Mitarbeit im Vorstand und damit auch die Wählbarkeit in den Vorstand ist ab der **Vollendung des 14. Lebensjahres** möglich. In den geschäftsführenden Vorstand kann ein Mitglied erst mit dem 18 Lebensjahr gewählt werden.

(9) Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 10. Bis zum 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr gewählt werden.

## **§7 Haftung**

(1) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

## **§8 Verwaltung**

(1) **Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte ehrenamtlich.**

(2) Der Geschäftsführer verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat in der Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er darf alle Zuwendungen für den Verein gegen Quittung in Empfang nehmen. Zahlungswirksame kassenrechtliche Anweisungen erfolgen durch den Geschäftsführer. Dieser erhält die dazu notwendige Bankvollmacht. Die Bankvollmacht erhält weiterhin der 1. Vorsitzende und deren Stellvertreter.

(3) Der Vorsitzende darf Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte jeder Art für den Verein auf Mitglieder des Vorstandes delegieren.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr endet mit Ablauf des bei Vereinsgründung laufenden Kalenderjahres.

## **§9 Kassenprüfer**

(1) Auf die Dauer von zwei Jahren werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Über das Ergebnis der von ihnen vorgenommenen Kassenprüfung haben sie in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

## **§10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Einzelmitgliedern gem. § 3 Abs. (1)

(2) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder erfolgt eine Einberufung. Sie hat durch öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde Freisen mindestens 14 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen, zusätzlich erfolgt eine schriftliche Einladung derjenigen Mitglieder, die außerhalb der Gemeinde Freisen wohnen.

(3) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(4) Mindestens einmal im Jahr findet die Jahreshauptversammlung statt. Die Einberufung erfolgt gem. § 10 Abs. (2).

(5) Besondere Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Festsetzung bzw. Entscheidung über die Erhebung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer (§ 9)
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) Beschlussfassung über die bis zum Beginn der Versammlung eingebrachten Anträge. Anträge zur Mitgliederversammlung können Mitglieder und Vorstand stellen. Die Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (Antrag gemäß § 14)

(6) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen (soweit erforderlich)

e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

*(7) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.*

*(8) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.*

### **§11 Vorsitz und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter.

(2) Ist auch der Stellvertreter verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, wenn die Einladung zur Versammlung ordnungsgemäß erfolgt ist.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung der Stimme auf eine Vertretung ist nicht zulässig.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

*(7) Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit.*

(8) Die Abstimmung erfolgt mündlich bzw. per Handzeichen, auf Wunsch eines erschienenen Mitglieds jedoch geheim.

## **§12 Verwendung der Mittel**

(1) Die durch Mitgliederbeiträge, Zuschüsse, Zuwendungen und sonstigen Erlöse aufkommenden Einnahmen sind in erster Linie für die in § 2 angeführten satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Im Einzelfall können auch Geldmittel für andere gemeinnützige Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Tatsächlich angefallene Auslagen werden auf Nachweis erstattet.

(3) Die Einnahmen und Ausgaben sind fortlaufend aufzuzeichnen. Die Kasse ist jährlich zu prüfen (siehe hierzu § 9).

(4) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und zwar laufend, wobei für festgelegte Zwecke Geldmittel in entsprechendem Umfang angesammelt werden können und dann dieser Zweckbestimmung zugeführt werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§13 Geschäftsführer**

(1) Die Geschäftsstelle des Vereins sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins werden durch den Geschäftsführer wahrgenommen.

(2) Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Der Vorstand kann die Bestellung des Geschäftsführers vor Ablauf der Amtszeit nur widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit des Geschäftsführers ist analog der Wahlperiode des Vorstandes. Der Geschäftsführer wird im Rahmen der Neuwahl durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten vertritt der Geschäftsführer den Verein nach innen und außen. Im Außenverhältnis darf der Geschäftsführer von seiner Vertretungsmacht nur bis zu einem Geschäftswert von 1.000,00EUR Gebrauch machen. Rechtsgeschäfte, die über diesem Geschäftswert liegen, fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes, auch wenn es sich um eine Zuständigkeit des Geschäftsführers handelt.

(5) Der Geschäftsführer ist berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen einzugehen. Die Zuständigkeit in Personal und Honorarangelegenheiten obliegt ausschließlich dem Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Vorsitzenden.



(6) Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem Vorsitzenden und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden.

#### **§14 Besonderer Vertreter**

(1) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach §30 BGB zu bestellen und diese die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Diese besonderen Vertreter erhalten vom Vorstand eine Bestellsurkunde.

#### **§15 Vermögensnachweis**

(1) Das aus Mitteln des Vereins angeschaffte Vermögen bleibt im Eigentum des Vereins.

(2) Über dieses Vermögen ist ein Vermögensnachweis zu führen. Dies gilt auch für etwaige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (Inventarverzeichnis gemäß Steuerrecht).

#### **§16 Ordnungen**

(1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.

(2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

(3) Für Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

(4) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

#### **§17 Datenschutz**

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder oder Mitarbeitenden durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

(3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenverarbeitung kann der Verein eine Datenschutzrichtlinie erlassen.

## **§15 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke kommt das Vermögen des Vereins der Stefan-Morsch-Stiftung (Dambacher Weg 5, 55765 Birkenfeld) zugute.

## **§16 Schlussbestimmungen**

(1) Die Satzung wurde am \_\_. \_\_.2024 in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung alle Maßnahmen zu treffen, insbesondere Beschlüsse (auch satzungsändernde) zu fassen, die bei eintragungspflichtigen Veränderungen zur Erledigung etwaiger Beanstandungsverfügungen des zuständigen Registergerichts oder anderer zuständiger Behörden erforderlich sind.

(4) Satzungsänderungen werden mit Ihrer Beschlussfassung wirksam und sind unverzüglich in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen.

Freisen, \_\_.\_\_\_\_.2024

Satzungsverlauf:

19.02.1997 – Gründungsversammlung mit Genehmigung der Satzung

02.02.2018 – Erster Änderungsbeschluss zur Satzung (Auflösung)

09.08.2018 – Zweiter Änderungsbeschluss zur Satzung (Auflösung)

\_\_.\_\_.2024 – Dritter Änderungsbeschluss zur Satzung (Anpassungen generell)